

Begründung zur Ausstellung einer Abrundungssatzung für den Ort Ritze, Flurstück Nr. 881/101.

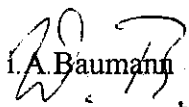
Im bestätigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Chüden ist der Planbereich für eine Bebauung vorgesehen. Dem Rat der Gemeinde liegen 2 Bauanträge für den Planbereich vor und mündlich gibt es weitere Baubewerber.

Der Gemeinde selbst stehen keine Baugrundstücke zur Verfügung.

Damit die Bebauung des Flurstückes 887/101 möglich wird, beschließt der Rat den Erlass einer Abrundungssatzung.

Folgende Gesichtspunkte sprechen für die Abrundung:

1. Die Abrundung fügt sich in das Dorfbild von Ritze gut ein.
2. In der näheren Umgebung ist eine Wohnbebauung prägend.
3. Die gegenüberliegende Straßenseite ist in offener Bauweise bebaut.
4. In der Straße befinden sich alle Versorgungsleitungen und die Straße selbst ist als Kreisstraße mit Gehwege ausgebaut.
5. Die Grundstücke sollen schnell bebaubar gemacht werden.


I. A. Baumann

Leiter Ordnungsamt